Gefördert durch:
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
Herrenberg die mitmachstadt

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem *„Bürgerbudget bee green“* im Rahmen des Bundesförderprogramms „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)“

vom 23.09.2025

Präambel

Zur Umsetzung des Projekts „bee green – Arten- und Klimaschutz auf Grünflächen in Herrenberg“ – gefördert durch Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und das Bundesprogramm „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)“ – richtet die Stadt Herrenberg ein „Bürgerbudget bee green“ ein.

Für das „Bürgerbudget bee green“ stehen in dem Zeitraum 2025 bis einschließlich 2029 Mittel in Höhe von 101.150 € (brutto) zur Verfügung.

Durch die finanzielle Unterstützung soll das bürgerschaftliche und privatwirtschaftliche Engagement für den Arten- und Klimaschutz auf städtischen Grünflächen gestärkt werden. Ziel ist Akteurinnen und Akteure für die Aufgaben des Arten- und Klimaschutzes im Stadtgrün zu gewinnen und langfristig zu binden.

§ 1 Ziel und Zweck der Richtlinie

(1) Die Stadt Herrenberg erhält für das Projekt „bee green – Arten- und Klimaschutz auf Grünflächen in Herrenberg“ zwischen 2025 und einschließlich 2029 eine Zuwendung aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

(2) Die Förderung erfolgt im Rahmen des Bundesprogramms „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)“.

(3) Zur Umsetzung des Projektes wird das „Bürgerbudget bee green“ eingerichtet. Dieses dient der finanziellen Unterstützung bürgerschaftlichen und privatwirtschaftlichen Engagements zur Pflege und ökologischen Aufwertung städtischer Grünflächen. Ziel ist Akteurinnen und Akteure für die Aufgaben des Arten- und Klimaschutzes im Stadtgrün zu gewinnen und langfristig zu binden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Maßnahmen auf kommunalen Flächen der Stadt Herrenberg, die zur ökologischen Pflege oder Aufwertung städtischer Grünflächen beitragen. Dabei soll Partizipation gefördert und bürgerschaftliches Engagement aktiviert werden.

(2) Förderfähig sind sowohl investive Maßnahmen als auch in begründeten Fällen nicht-investive Maßnahmen.

(3) Beispiele für investive Maßnahmen:

- Kauf und Pflanzung von Stauden, Gehölzen, mehrjährigen Pflanzen
- Anlage von Blühstreifen, Schmetterlingsbeeten, Wildstaudenflächen
- Aufstellung von Hochbeeten, Pflanzgefäßen, Rankhilfen, Pergolen
- Begrünung und Umgestaltung von Stadtmobiliar (z. B. Parklets)
- Etc.

(4) Beispiele für nicht-investive Maßnahmen:

- Durchführung von Workshops und Bildungsformaten (z. B. Honorare, Moderation)
- Kauf und Miete von Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien (z. B. Gartengeräte, Handschuhe)

(5) Die Maßnahmen müssen den Zielen des Projektes „bee green – Arten- und Klimaschutz auf Grünflächen in Herrenberg", des Herrenberger Klimafahrplans und des Leitbildes 2035 entsprechen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen

(1) Für das „Bürgerbudget bee green" stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Für die Kalenderjahre 2025 und 2026 jeweils 23.800 € (brutto)
- Für die Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029 jeweils 17.850 € (brutto)

(2) Die Förderung kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

(3) Der Förderbetrag pro Maßnahme liegt zwischen 500 € und maximal 6.500 (brutto) €.

(4) Pro Antragsteller kann nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr genehmigt werden.

(5) Laufende Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten sind grundsätzlich vom Antragstellenden zu gewährleisten. Sollte dies nicht mehr möglich sein, stellt die Stadt Herrenberg nach Ablauf des Förderprojekts die Pflege der geschaffenen Flächen bis zum Jahr 2045 sicher.

(6) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Kostenüberschreitung ist ausgeschlossen. Reduziert sich der Nachweis der Ausgaben, wird der Zuschuss entsprechend angepasst.

(7) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht zu beachten und muss die vergaberechtlichen Vorschriften einhalten. Ein Verstoß ist förderschädlich.

(8) Ordnungsrechtliche Genehmigungen sind eigenverantwortlich durch den Antragstellenden einzuholen.

(9) Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben wird durch die Stadt Herrenberg überwacht.

(10) Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4 Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

(2) Anträge können ab dem 01.10.2025 bei der Stabsstelle Klima- und Umweltschutz der Stadt Herrenberg eingereicht werden (E-Mail: kus@herrenberg.de).

(3) Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

(4) Für die Antragstellung ist das Antragsformular gemäß Anlage 1 zu verwenden.

(5) Mitglieder des Entscheidungsgremiums dürfen eigene Anträge stellen, sind jedoch bei der Entscheidung über ihre Anträge nicht stimmberechtigt.

§ 5 Entscheidungsgremium

(1) Über die Förderung entscheidet ein lokales Fachgremium.

(2) Das Gremium besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern (Siehe Anlage 2):

- Vertreterin/Vertreter der Stabsstelle Klima- und Umweltschutz
- Vertreterin/Vertreter des Amts für Technik und Grün
- Persönliche Referentin der Baubürgermeisterin

(3) Das Gremium entscheidet auf Basis der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(3) Die Baubürgermeisterin, vertreten durch Frau Susanne Schreiber, hat ein Vetorecht. Dieses begründet sich aus der Verantwortung für die zweckentsprechende Mittelverwendung und Haushaltsführung.

§ 7 Förderfähige Vorhaben und Entscheidungskriterien

(1) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Durchführung der Maßnahme auf dem Gebiet der Stadt Herrenberg auf kommunalen Flächen, in Wohnbau- oder Gewerbegebieten
- Beitrag zur ökologischen Pflege oder Aufwertung von städtischen Grünflächen (vgl. Herrenberg-GIS – Grünflächenkataster)
- Förderung der Akzeptanz, Teilhabe und Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements

- Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 01.10.2025, nach Erhalt eines Weiterleitungsbescheids
- Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme spätestens bis zum 31.10. des Kalenderjahres in dem der Projektantrag durch das Entscheidungsgremium bewilligt wurde.

(2) Die technische Umsetzbarkeit und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften müssen durch die Stadt Herrenberg bestätigt werden.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch Weiterleitungsbescheid.

§ 8 Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Bewilligung begonnen wurde
- Maßnahmen außerhalb des Gebiets der Stadt Herrenberg oder auf nicht-kommunalen Flächen
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben oder eigentumsrechtliche Verpflichtungen berühren
- Maßnahmen, die auf eine Gewinnerzielung oder sonstige monetäre Absichten ausgerichtet sind

§ 9 Verfahren

(1) Vor Maßnahmenbeginn wird ein Weiterleitungsbescheid erlassen. Dieser regelt:

- Maßnahmengenstand
- Zuschusshöhe
- Durchführungszeitraum
- Nebenbestimmungen

(2) Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung (Siehe Anlage 4).

Die Nachweise umfassen:

- Kurzbericht zur Umsetzung
- Belege (Fotos, Druckerzeugnisse, Rechnungen, Kontoauszüge)

(3) Der Mittelabruf erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Nachweise. In begründeten Fällen kann der Mittelabruf vor Abschluss der Maßnahme durch Einreichung von Rechnungsbelegen erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2025 in Kraft und gilt bis zum Abschluss des Förderzeitraums gemäß den Vorgaben des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)".

Herrenberg, den 23.09.2025

Nico Reith, Oberbürgermeister

Anlagen:

- **Anlage 1:** Antragsformular
- **Anlage 2:** Besetzung des Entscheidungsgremiums
- **Anlage 3:** Sachbericht